

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 79 (2005)

Artikel: ...wird diese üble Gewohnheit bey strenger Strafe abgestellt
Autor: Fasolin, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

...wird diese üble Gewohnheit bey strenger Strafe abgestellt

Gedanken zum Verhältnis zwischen Obrigkeit und Volkstradition

Werner Fasolin

Der Entscheid des Aargauer Regierungsrates, die Feiertage im Kanton zu vereinheitlichen, wirft im oberen Fricktal wie auch in andern katholischen Regionen des Kantons in den Tagen des Erscheinens dieser Jahresschrift hohe Wellen. Es würden traditionelle Feiertage wie Fronleichnam und Maria Himmelfahrt zu gewöhnlichen Werktagen. Einmal mehr wird das Empfinden des Volkes brüskiert, viele reagieren verärgert über eine obrigkeitliche Massnahme, die althergebrachte Traditionen abzuschaffen gedenkt.

Einige Stellen aus Akten des Fricker Gemeindearchivs mögen aufzeigen, dass es schon in früheren Zeiten Spannungen zwischen vorgesetzten Behörden und überlieferten Traditionen des gewöhnlichen Volkes gab.

Wallfahrt ins Todtmoos

Die Meinung, die weitherum bekannte Wallfahrt der Hornusser nach Todtmoos sei bloss von dieser Gemeinde aus seit Jahrhunderten durchgeführt worden, kann mit einem Beleg von 1722 korrigiert werden. Am 27. Februar jenes Jahres wurde in Frick beschlossen, *mit kreütz undt fahnen mit der gemeindt [...] In Unser Lieben Frauwen Tottmoß zu pilgern, umb Erhaltung gueth wether, daß solche gemeindt der aller högste Gott, durch Vorbit, unser aller heiligsten Muetter Gottes, vor allem Unheil Aberwether, undt Brandt, gnedigst verhuethen* wolle. Dies sollte zum Wohl der ganzen Gemeinde geschehen, *daß sie die*

gnedtige Fürbiter, bej dem aller högsten gott, wollen sein, daß die gantze gemeindt, für Pestilentz der Menschen, auch für [...] S.V. Viehsucht gnedig darvor erhalten werden, undt behüethet sein möchten [...].

Der Gottsdienst ihn Tottmoß hatte die beschaffenheit, daß all dorthen die heilige Meß für die gantze gemeindt solle aufgeopfert werden. Zum Schluss wurde beschlossen, dass Unsre obgemelte Herren [Pfarrer], wan man mit Creutz ins Tottmoß wolte, undt sie leibs halber keiner gehn khöntte so sollen sie verbunden sein, unß Einen geistlichen Hern in Ihrem Costen mit zue schicken, auser die zwey rauhe Gulden gibt die gemeindt.

Mit diesem Gemeindebeschluss führte Frick eine Wallfahrtstradition weiter, die wohl seit Jahrhunderten bestanden haben dürfte. Wir sehen, wie hier eine Tradition durch Beschluss der lokalen Behörden gefestigt wird und dadurch im Alltag des Volkes weiter verankert wird. Die aufklärerischen Gedanken des Landesherrn Joseph II. brachte dann gegen Ende des 18. Jahrhunderts diese Tradition in Gefahr. Der Beharrlichkeit des gemeinen Volkes ist es jedoch zuzuschreiben, dass man weiterhin Jahr für Jahr den Weg nach Todtmoos unter die Füße nahm.

Nach dem Übergang des Fricktals an den Kanton Aargau führte die Aargauer Regierung den von den österreichischen Machthabern vergeblich geführten Kampf gegen die Todtmooser Wallfahrt weiter.

Mit einem Mandat wandte sich Oberamtmann Bachmann am 2. September 1816 an

den Gemeinderat Frick: *Wenn einzelne Bürger sich zu einer Wallfahrt, wo immer hin vereinigen wollen, habe ich nichts entgegen, nur muß hier weder ein truppweises Zusammengehen, noch ein lautes Gebeth auf der Strase, noch irgend ein religiöses Gepränge, überhaupt Nichts was die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen könnte, vorwalten,*

Demnach ist sich nach den bestehenden Gesetzen jeder Wallfahrt zu enthalten, wo höchstens fünf bis sechs Personen zusammen gehen, und eine ganze Gemeinde von 100. bis 200 Personen sich vereinigen will.

Wollen einige Bürger von Frick, ohne äußeres Abzeichen nach Tottmoos gehen, so werde ich selbes ebensowenig hindern, als ich Reisen Einzelner nach Mariä Einsideln oder an irgend einen andern Gnadenort untersagen könnte.

Bachmann achte die mit unserm heiligen Kult verbundenen Formen, doch dürfe das Volk nicht gegen bestimmte im Lande Frickthal ja längst bekannte und befolgte Gesetze der Staatsgewalt verstossen.

Diese unabänderliche Ansicht soll der Gemeinde Frick kund gegeben werden. Den Fricker Pfarrer betreffend, solle man sich jeder Bemerkung über das Benehmen dieses allgemein verehrten Priesters bei strenger Züchtigung [...] enthalten.

Wie man sieht, war eine gemeinsam unternommene Wallfahrt ein Dorn im Auge der Obrigkeit, einzeln oder in Kleingruppen unternommene Pilgerfahrten hingegen sollten weiterhin erlaubt sein. Der letzte Passus in Bachmanns Mandat deutet an, dass der Fricker Pfarrer die Gemeindefahrt wohl eher ablehnend beurteilte. So ist zu erklären, dass den Gläubigen Kritik am eigenen Seelsorger bei *strenger Züchtigung* verboten wurde.

Wenigstens in Hornussen hat diese gemeinsame Wallfahrt bis zum heutigen Tag überlebt, was zeigt, dass Traditionen und Bräuche

trotz obrigkeitlichen Verboten so stark im Volk verwurzelt sein können, dass kein noch so scharfes Gesetz diese auszurotten vermag.

Das Kettenspannen

Dass es auch im Fricktal früher üblich war, *über den Miststock zu heiraten*, dürfte älteren Personen noch bekannt sein. In Wegenstetten etwa hiess es früher *Hüürot über de Mist denn weisch wie si isch*. War dennoch ein Auswärtiger erfolgreich darin, eine Bürgerstochter zu heiraten und aus der Gemeinde zu führen, wurde dies allgemein als Verlust betrachtet. Die ledigen jungen Burschen des Dorfes hielten nach der Hochzeit mit Kettenspannen den Brautzug auf und verlangten einen Tribut, eine Art Lösegeld. In Wegenstetten wurde dieser Brauch bis weit ins 20. Jahrhundert gepflegt. Hier wurde von einem Berittenen der Kettenbrief, nämlich die Lebens- und Liebesgeschichte der Braut, verlesen, anschliessend das Lösegeld entgegen genommen, worauf man die Gesellschaft ziehen liess. Heute kennt man auch in Wegenstetten diese Tradition nicht mehr.

Der Brauch muss aber weit verbreitet gewesen sein. Dass es bei den Forderungen um Lösegeld oder auch bei den darauf folgenden Trinkgelagen der Jungmannschaft zu Misstönen kommen konnte, zeigt ein Mandat des Oberamts Laufenburg vom 18. Oktober 1812, das diese Sitte völlig verbieten wollte. Oberamtmann Fendrich teilte in einem Rundschreiben allen Gemeinderäten des Bezirks mit: *An einigen Orten im Bezirk herrscht die Sitte, daß bey Hochzeiten dem neuen Ehepaar den Kirchweg ab Seite der jungen Leute versperrt, und nicht eher wieder als gegen Erlag eines Trinkgelds freygegeben wird, worüber oft Unordnungen entstehen. Aus hohem Auftrag wird diese üble Gewohnheit nun*

ganz bey strenger Strafe abgestellt, und die H. Ammänner beauftragt dieses Verbott öffentlich zu Jedermanns Wissen bekannt zu machen.

Wiederum hatte die Obrigkeit an einer im Volk verankerten Tradition gerüttelt, die jedoch noch während langer Zeit fortgeführt wurde.

Palmsonntagstännchen

Auch der Brauch der sorgfältig geschmückten Bäumchen an Palmsonntag war während langer Zeit in vielen Fricktaler Gemeinden verschwunden. Einer der Gründe dafür dürfte der Holzmangel vor allem im 19. Jahrhundert gewesen sein. Immer wieder wurde durch die zuständigen Stellen darauf hingewiesen, dass das Hauen von Palmentännchen einem Frevel gleichkomme. Am 5. April 1840 wurde an der Gemeindeversammlung in Frick folgende Mitteilung verlesen: *Da künftigen Sontag die Palmen gesegnet werden, und wegen so langen Stangen schon oft Unordnungen stattfanden, auch durch Abhauen dieser schönen Keimling in den Waldungen Schaden zugefügt wird, so wird hiemit verbotten keine höhere Palmen als 10 Schu zur Kirche zu tragen, und dies bei vier Pfund Busse für jene, die sich nicht daran hielten. Die Eltern mögen sich vor dieser hohen Strafe hüten und ihre Söhne hievon in Kentniß setzen. Der Zusatz: In Gipf ist das gleiche Verbott Publiziert worden* zeigt, dass das Verbot für zwei verschiedene politische Gemein-

den gelten musste, die jedoch eine gemeinsame Kirchgemeinde bildeten.

Am 17. Februar 1883 verhandelte der Fricker Gemeinderat in der gleichen Sache noch strenger: *Vorsizzer theilt mit, daß er um dem unbefugten Abhauen von Palmenstängli zu steuern, eine geeignete Publikation erlassen habe, mit Strafandrohung im Uebertretungsfalle. Diese Amtshandlung wird genehmigt. Diese Amtshandlung zeigt, dass der gemeine Bürger trotz Verbot am althergebrachten Brauch festzuhalten gedachte und sich auch von Strafandrohungen nicht abschrecken liess. Der Brauch hat bis heute überlebt und ist dank der Situation in den Wäldern wenigstens vom Rohstoff her nicht gefährdet. Palmenträger (und -trägerinnen!) stolz darauf, wenn ihre geschmückten Tännchen bedeutend höher sind als bloss zehn Schuh, wenn sie für die Segnung zur Kirche getragen werden.*

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass es nicht leicht ist, im Volk eingebürgerte Traditionen zu beseitigen. Die Zukunft wird zeigen, ob die mit dem Beschluss der Aargauer Regierung beseitigten traditionellen Feiertage noch so stark verankert sind, dass sie trotz Verbot wie gewohnt gefeiert werden, oder ob die allgemeinen Veränderungen in der Gesellschaft dazu führen, dass sich die Opposition gegen diese unpopulären Beschlüsse in verbalen Protesten verliert.